

Präventionskonzept für den Amateur- Pferdesport in Reithallen

Der Österreichische Pferdesportverband und seine Landes-Pferdesportverbände bekennt sich zum bestmöglichen und verantwortungsvollen Umgang mit der Coronavirus-Pandemie und nimmt die Verantwortung in diesen schweren Zeiten sehr ernst. Dabei gilt es aber auch, die mit der Krise einhergehenden wirtschaftlichen Herausforderungen zu bedenken und bestmöglich zu bewältigen. Der Pferdesport ist nachweislich ein Gesundheitsfaktor und kann wesentlich zur Problemlösung beitragen.

Die Einhaltung des Abstandes ist beim Reiten schon alleine durch den Partner Pferd zu jeder Zeit gewährleistet

Mit diesem Präventionskonzept haben wir Verhaltensregeln erstellt, damit im Falle einer Gleichstellung der Reithallen mit Sport im Freien durch die politischen Entscheidungsträger der Amateur-Pferdesport und Reitschulunterricht in Reithallen unter Einhaltung aller Corona-Maßnahmen sicher stattfinden kann.

Kontaktaufnahmen des OEPS und seine Landes-Pferdesportverbände mit politischen Entscheidungsträgern auf Bundes- und Landesebene haben stattgefunden, um entsprechende Unterstützung zu erhalten.

Allgemeine Maßnahmen

- Regelmäßige Eintrittstests (PCR oder Anti-Gen) werden auf freiwilliger Basis durch die/den SportlerInnen vorausgesetzt.
- Es ist beim Betreten der Reithalle gemäß den Vorgaben der Behörden ein MNS-Schutz bzw. FFP2-Maske zu tragen – ausgenommen während der Sportausübung.
- In der Reithalle müssen pro Reiter-Pferd-Paar mindestens 130m² zur Verfügung stehen.
Eine Beschränkung auf eine Anzahl an Reiter-/Pferdepaaren ist unter besonderen Umständen durch den Betriebsleiter oder Trainer durchzuführen.
Beispiel: Halle 20 x 40 m = 800m² – 6 Pferde/Reiterpaare; 20 x 60m = 1200m² – 9 Pferde/Reiterpaare, was in einer gut durchlüfteten Halle keine Ansteckungsgefahr darstellt. Im Freien gelten keine Beschränkungen.
- Die geltenden behördlichen Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben sowie der vorgegebene Mindestabstand von 2 Metern sind zu jeder Zeit einzuhalten. Kurzfristige Hilfestellungen, also eine kurzfristige Unterschreitung dieses Abstands, sind im Sportbereich erlaubt.
- Beim Umgang mit der Pferdeausrüstung sind Reit-Handschuhe zu tragen, insbesondere mit jenen die von mehreren Personen benutzt werden.
- Die Präventionsinhalte müssen vor Betreten der Anlage kommuniziert werden und ein verantwortlicher Ansprechpartner (Reitstallbetreiber/Trainer/Unterrichtsgeber) für den Infektionsschutz bestimmt werden. Diese Person soll Ansprechpartner für Behörden und Pferdesportschüler sein und ist für die Einhaltung der Regeln gemeinsam mit den SportlerInnen mitverantwortlich.

- Das Verweilen auf der Pferdesportanlage ist nur für die Dauer der Sportausübung und Versorgung des Pferdes gestattet. Die allgemeine Verweildauer muss so kurz wie möglich gehalten werden.
- Sanitäranlagen: ausreichend Möglichkeiten Hände mit Seife zu waschen, Papierhandtücher und - Handdesinfektionsmittel müssen zur Verfügung stehen. Das Benutzen der Umkleidekabinen oder Duschen ist nicht gestattet.
- Personen mit Krankheitssymptomen von Corona oder anderen ansteckenden Erkrankungen dürfen die Pferdesportanlagen nicht betreten.
- Eine sinnvolle Wegführung auf der Pferdesportanlage zur Einhaltung des Mindestabstands in allen Situationen ist zu gewährleisten.
- Die behördlichen Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben (z.B. Abstandsregelungen) gelten auch im Stallbereich.
- Die Aufenthalts-/Sozialräume sind geschlossen zu halten oder behördlich vorgegeben entsprechend zu beschränken.
- Bei gemeinsamer Benützung der Sattelkammer ist, gemäß Größe der Sattelkammer, die Benützung zu regeln und zu begrenzen. (max. 1 Person /10m²).
- Das Betreten der Stallgassen ist auf unbedingt notwendige Tätigkeiten zu reduzieren und geeignet zu beschränken.
- Es sind Desinfektionsmittelpender an allen Eingängen bereitzustellen und deren regelmäßige Nutzung vor dem Betreten der Anlage sicherzustellen.
- Die Öffnung einer etwaigen Gastronomie z.B. „take away“ richtet sich nach den allgemeinen behördlichen Vorgaben.

Umgang mit der Altersfrage:

- Pferdesportschüler müssen die Notwendigkeit der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen verstehen und danach handeln. Etwaige zusätzliche Vorgaben der Landesregierungen und örtlicher Behörden sind zu berücksichtigen. Die Verantwortung und Beurteilung über die Möglichkeit der Einhaltung der Hygienemaßnahmen durch Kinder obliegt den Erziehungsberechtigten, der Trainer/Unterrichtsgeber oder Reitstallbetreiber.
- Bei Minderjährigen ist eine Begleitperson zulässig, die aber beim Betreten der Anlage ebenfalls allen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen unterliegt.

Umgang mit Risikogruppen:

- Pferdesportler, die aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen wie z.B. Vorerkrankungen oder Allergien mit asthmatischen Beeinträchtigungen oder Parareiter, zur Corona-Risikogruppe zählen, können nicht in allgemeine Reit-, Voltigier- und Fahrunterricht integriert werden. Für sie müssen individuelle Lösungen/Einzelunterricht mit entsprechenden Zeitfenstern gefunden werden oder generell zu einem späteren Zeitpunkt begonnen werden.

Anmeldung zu den Unterrichtsstunden / Abrechnung:

- Um den persönlichen Kontakt zu vermeiden, sind telefonische/elektronische Anmeldungen zu nutzen. Gleiches gilt für die Abrechnung: Rechnungsstellung/Lastschriftverfahren sind, soweit möglich zu nutzen.

Unterricht in Reit-, Fahr- und Voltigierschulen

- Für den Unterricht in Reit-, Fahr- und Voltigierschulen gelten die analogen Maßnahmen der Schulverordnung mit regelmäßigen Tests, Kleingruppen und Maskenpflicht.

- Die Ausrüstung muss vom Personal der Reitschule/des Reitbetriebes regelmäßig desinfiziert werden.
- Die Anwesenheitszeiten der Pferdesportler sowie der Mitarbeiter/Helfer sind vom Reitstallbetreiber oder Trainer/Unterrichtsgeber zu dokumentieren. Dieser sollte bedenken, dass im Fall einer Kontrolle der Reitstall, speziell der Ort des Unterrichts (die Halle) als eine ihm zuzurechnende Betriebsstätte anzusehen ist, für die er verantwortlich ist und muss erklären, weshalb er erlaubt hat diese zu betreten.
- Zuschauer, außer die notwendige Anzahl von Erziehungsberechtigten sind verboten, außer die behördlichen Vorschriften bestimmen etwas anderes.
- Für jedes Schulpferd ist eigenes Putzzeug zu benutzen und nach der Benutzung zu reinigen und ggf. die Griffflächen zu desinfizieren.

Erstellt im Februar 2021